

- 70. (2104) – Nobs. Gefrierflescheinfuhr.
- 71. (2160) – Petrig. Krisis in der Landwirtschaft.
- 72. (2161) – Reinhard. Anerkennung von China.
- 73. (2225) – Rosselet. Verbot öffentlicher Versammlungen in Genf.
- 74. (2223) – Schmid-Zürich. Alters- und Hinterbliebenenversicherung.
- 75. (2119) – Weibel. Postsparkassen.
- 76. (2199) – Welti-Basel. Verletzung des Postheimnisses zum Schaden des „Drapeau rouge“.
- 77. (2224) – Zimmerli. Ausreiseerschwerung italienischer Staatsangehöriger nach der Schweiz.

Allfällig weiter hinzukommende Geschäfte.

Aus den Verhandlungen des Bundesrates.

(Vom 25. August 1927.)

Laut einer Mitteilung der Regierung der Republik Nicaragua ist in Basel ein Honorarkonsulat mit Amtsbefugnis über die Kantone Baselstadt und Baselland errichtet und Herr Max Saurenhaus in Basel zum Honorarkonsul von Nicaragua ernannt worden.

Der Bundesrat hat Herrn Saurenhaus das Exequatur erteilt.

(Vom 29. August 1927.)

Laut Mitteilung der schweizerischen Gesandtschaft in London hat die britische Regierung dem zum schweizerischen Honorargeneralkonsul in Johannesburg ernannten Herrn Karl Diethelm, von Erlen (Thurgau), das Exequatur erteilt.

(Vom 31. August 1927.)

Es werden dem Kanton Bern folgende Bundesbeiträge bewilligt:

a. an die zu Fr. 43,500 veranschlagten Kosten für die Erstellung einer Stallbaute und einer Wasserleitung auf der Alp Pletschen, in der Gemeinde Lauterbrunnen, 15 0/0, im Maximum Fr. 6525;

b. an die zu Fr. 29,200 veranschlagten Kosten der Erstellung einer Hütten- und Stallbaute auf der Löcherweid, in der Gemeinde Zweisimmen, 15 0/0, im Maximum Fr. 4380.

Wahlen.

(Vom 2. September 1927.)

Bundeskanzlei.

Vizekanzler französischer Zunge: Bovet, Dr. Georges, von Fleurier, zurzeit Journalist und Sekretär des Nationalrates, in Bern.

Departement des Innern.

Sekretariat.

Kanzleisekretär II. Klasse: Ronner, Heinz, von Oppikon (Thurgau), bisher Kanzlist beim eidgenössischen Amt für Wasserwirtschaft.

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

Zollzuschlag auf Kartoffeln.

Unterm 31. August hat der Bundesrat, um die rationelle Verwendung der inländischen Kartoffelernte und die Kartoffelversorgung des Landes zu sichern, den vorübergehenden Bezug eines **Zollzuschlages** auf Kartoffeln beschlossen. Der Zollzuschlag beträgt bis auf weiteres **Fr. 1. 50** per 100 kg brutto.

Dieser Bundesratsbeschluss tritt am **3. September** in Kraft. Kartoffel-sendungen, die **vor dem 1. September** mit **direktem** Frachtbrief nach der Schweiz aufgegeben, sowie solche, welche bis 2. September 24 Uhr unter schweizerische Zollkontrolle gestellt wurden, werden noch ohne Zuschlag zugelassen, unter der Bedingung immerhin, dass die Verzollung innert der reglementarischen Frist erfolgt.

Auf Kartoffeln, welche im landwirtschaftlichen Grenzverkehr sowie im kleinen Markt- und Grenzverkehr zollfrei zugelassen werden, wird der Zuschlag nicht erhoben.

Bern, den 1. September 1927.

Eidgenössische Oberzolldirektion.

Aus den Verhandlungen des Bundesrates.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1927
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	36
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	07.09.1927
Date	
Data	
Seite	154-155
Page	
Pagina	
Ref. No	10 030 135

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.